

I. Grundsätze

„Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ angemessen und den Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.“ (Kernlehrplan Latein NRW, Seite 64).

Jede Leistungsüberprüfung dient den Schülerinnen und Schülern dazu, ihre Kenntnisse und Kompetenzen zu wiederholen und anzuwenden. Die Bewertung und Kommentierung der Lehrkraft dient den Schülerinnen und Schülern als Hilfe für ihr weiteres Lernen. Erfolgreiches Lernen ist kumulativ. Folglich sind die Kompetenzerwartungen im Kernlehrplan in der Regel in ansteigender Progression und Komplexität formuliert.

Dementsprechend sind Lernerfolgsüberprüfungen darauf ausgerichtet, die Kompetenzen, die in den vorangegangenen Jahren erworben wurden, zu wiederholen und in wechselnden Zusammenhängen abzufragen.

Im Sinne der Orientierung an Kompetenzerwartungen sind grundsätzlich alle drei Kompetenzbereiche (Textkompetenz, Sprachkompetenz, Kulturkompetenz) bei einer Leistungsbeurteilung angemessen zu berücksichtigen.

II. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

1. Aufgabenstellung

Die Arbeiten bestehen aus zwei Teilen:

- Übersetzung eines unbekanntes lateinischen Originaltextes und
- aufgabengelenkte Interpretation dieses ggf. um weitere Dokumente/Materialien erweiterten Textes.
- Obligatorisch: Aufgabe zur Erschließung, Übersetzung und Interpretation

Abhängig vom Lernstand ist der Text der Leistungsüberprüfung ein didaktisierter Text, ein adaptierter Originaltext oder ein leichter bzw. mittelschwerer Originaltext, der folgende Kennzeichen aufweist:

- inhaltliche Geschlossenheit
- stilistische Einheitlichkeit
- natürliche Mitteilungsfunktion
- Anknüpfung an Material/Unterrichtsthemen (Autoren) der vorausgegangenen Lehrbucharbeit bzw. Lektüre
- keine Einzelsätze

Aufgaben:

- In der Regel verlangt die Übersetzungsaufgabe die vollständige Rekodierung des jeweils vorliegenden Textes.
- Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des Textes sind bei didaktisierten Texten 1,5 bis 2 Wörter pro Übersetzungsminute, bei Originaltexten 1,2 bis 1,5 Wörter pro Übersetzungsminute anzusetzen. Von der jeweiligen Wortzahl kann um bis zu 10 % abgewichen werden.
- Die konkrete Wortzahl richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit im Rahmen des gewählten Wertungsverhältnisses.
- Einzelne Aufgaben können sich auch nur auf Teile des Textes beziehen.

Als Hilfen werden gewährt:

- deutschsprachiger Hinführungstext und/oder eine Überschrift
- sinnstiftendes Vorlesen
- lexikalische Hilfen, d.h. Wortübersetzungen: max. 10 Prozent der Wortzahl des jeweils vorliegenden Textes (in Stufe 2 max. 15 Prozent bei Dichtung im Original)
- ggf. notwendige Grammatikhilfen, Wort- und Sacherläuterungen
- Einsatz des zweisprachigen Wörterbuchs: nach pädagogischem Ermessen sowie nach Vereinbarung in der Fachkonferenz frühestens mit Beginn der Übergangselektüre.

2. Bewertung

Der Grad der Übersetzungskompetenz zeigt sich am nachgewiesenen inhaltlich-sprachlichen Textverständnis. Zur Ermittlung der Übersetzungskompetenz sind sowohl besonders gelungene Lösungen zu würdigen als auch Verstöße und der Grad der Sinnentstellung festzustellen.

- Die Note ausreichend wird erteilt, wenn der vorgelegte Text in seinem Gesamtsinn und seiner Gesamtstruktur noch verstanden ist. Davon kann in der Regel nicht mehr ausgegangen werden, wenn die Übersetzung auf je hundert Wörter des lateinischen Textes mehr als 12 Fehler (Stufe 1) bzw. in der Regel mehr als 10 Fehler am Ende der Stufe 2 aufweist. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bewertungsraster modifiziert werden.
- Entsprechende Fehlerrichtwerte für die Bewertung ergeben sich unter Berücksichtigung der Komplexität (Semantik, Wort-, Textgrammatik) des zu übersetzenden Ausgangstextes aus dem Grad der Sinnentstellung. Eine lineare Festsetzung der Notenstufen 1 bis 4 wird angestrebt.

Die Übersetzungsleistung und die Interpretationsleistung werden in Abhängigkeit von Textschwierigkeit und Komplexität der Interpretation in einem Verhältnis von in der Regel zwei zu eins (2:1) gewichtet;

- Für die Bewertung der Aufgaben zur Texterschließung und Interpretation empfiehlt sich ein Punktesystem.
- Die Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile korreliert mit der jeweiligen Bearbeitungszeit.
- Bei der Festlegung der Note ist der pädagogische Ermessensspielraum zu berücksichtigen.

Würdigung besonders gelungener Übersetzungen

- Die Würdigung findet im Übersetzungsteil der schriftlichen Arbeit statt.
- Besonders gelungene Lösungen sind konsequent durch positive Kommentare zu würdigen (z.B. Übersetzung des Passivs durch eine *man*-Formulierung; besondere Formen der Übersetzung; „ein Freund/der Freund/mein Freund“).
- Bei einer Häufung erfolgt eine Aufwertung der einfachen Übersetzungsleistung (*im Rahmen des pädagogischen Ermessens*) um bis zu einer Drittelnote. Die Aufwertung ist durch einen Kommentar zu begründen.

Anzahl der Arbeiten und Dauer

Jahrgang	Anzahl 1. HJ / 2. HJ	Dauer
7	3 / 2	1-2 Unterrichtsstunden
8	2 / 2	1-2 Unterrichtsstunden
9	2 / 2	1-2 Unterrichtsstunden
10	2 / 2	2 Unterrichtsstunden (Lektürephase)

III. Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erfasst die im Unterrichtsgeschehen durch praktische, schriftliche und mündliche Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Berücksichtigt werden zur Bewertung die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der Beiträge. Der Stand der Kompetenzentwicklung im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ wird sowohl durch kontinuierliche Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt. Bei der Bewertung von Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, kann der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einbezogen werden.

Zum Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ – ggf. auch auf der Grundlage der außerschulischen Vor- und Nachbereitung von Unterricht – zählen u.a.

- **mündliche Beiträge** (z. B. individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch, kooperative Leistungen im Rahmen von Team- und Gruppenarbeit, Wortschatzüberprüfung),
- **schriftliche Beiträge** (z. B. schriftliche Übungen, Medienprodukte, Präsentationen, Referate, Portfolios).